



Wien, Mai 2015

Weiterbildungsförderungen der Bundesländer

In der Anerkennungsberatung der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) wird vor allem abgeklärt, ob eine formale Anerkennung notwendig und möglich ist. Sollte dies der Fall sein, werden die Ratsuchenden nicht nur bei der Antragstellung und im Verfahren, sondern auch bei der Suche nach passenden Ergänzungsmaßnahmen unterstützt.

Oft stellt sich die Frage nach der Finanzierung von solchen Anpassungs-, Nostrifikationslehrgängen und sonstigen Vorbereitungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Im Laufe der Anerkennungsberatung und im Austausch zwischen den einzelnen Anlaufstellen wurde festgestellt, dass eine Vielfalt an Fördermöglichkeiten seitens der Bundesländer besteht und dass sich diese durchaus sehr stark unterscheiden.

Wünschenswert wäre generell, dass die Förderrichtlinien und Voraussetzungen dahingehend adaptiert werden, dass auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer formalen Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen dienen, unterstützt werden. Zielführend wäre in diesem Zusammenhang die Implementierung der Themen Anerkennung und darüber hinaus der Unterstützung von Personen mit ausländischen Qualifikationen in die jeweiligen Förderrichtlinien.

Manchen Zielgruppen wird bei der (Re)Integration in den Arbeitsmarkt besonderes Augenmerk geschenkt. So werden WiedereinsteigerInnen nach der Elternkarenz oder niedrigqualifizierte Personen besonders gefördert.

Aus unserer Sicht könnte man auch MigrantInnen, die Qualifikationen im Ausland erworbenen haben, als weitere Zielgruppe nehmen und stärker unterstützen. Dies könnte sich in höheren Förderbeträgen, prozentuellen Anteilen oder Einkommensgrenzen widerspiegeln. Aus Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass aktuell die Inanspruchnahme solcher Angebote sicherlich zahlenmäßig sehr begrenzt sein wird, da die Anerkennungsregelungen komplex sind und es somit für die einzelnen Bundesländer nicht zu unüberschaubaren Kosten kommt. Es wird jedoch vermittelt, dass man Interesse an den Potentialen von ZuwanderInnen hat und diese auch nutzen will.

Bei der Inanspruchnahme von Förderungen werden in einigen Bundesländern die Dauer des Hauptwohnsitzes und die Beschäftigungsdauer als Kriterien herangezogen, obwohl das arbeitsmarktpolitisch keinerlei Bedeutung hat. Besonders ungünstig zeigen sich solche Voraussetzungen bei NeuzuwanderInnen. Integrationsprozesse werden somit entschleunigt:

- In der Steiermark muss ein mindestens einjähriger Hauptwohnsitz in der Steiermark gegeben sein.
- In Niederösterreich muss ein mindestens dreimonatiger Hauptwohnsitz in Niederösterreich vor Kursbeginn vorhanden sein.

- In Tirol muss ein durchgehendes Beschäftigungsverhältnis von mindestens sechs Monaten, vorliegen oder eine mindestens fünfmonatige Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten.
- In Vorarlberg benötigt man eine Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr in Österreich/EWR/Schweiz.

Ein Vorzeigebeispiel beim Thema Anerkennung ist der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF). Einerseits wird durch eine persönliche Beratung die Relevanz für den Arbeitsmarkt eingeschätzt, andererseits hat sich das Thema der Anerkennung bzw. das Faktum der Dequalifizierung quer durch das Förderangebot und den damit verbundenen Förderrichtlinien etabliert.

Manche Förderungen sind nur möglich, wenn es einen direkten Arbeitsplatzbezug gibt. Vorwiegend in Niederösterreich ist die Fördermittelvergabe von diesem Ansatz geprägt. Besteht beispielsweise aus existenziellen Gründen eine dequalifizierte Beschäftigung in einem anderen Berufsbereich, wird eine Förderung zu einer Fortbildung, die die mitgebrachte Qualifikation erweitern/auffrischen könnte, nicht gewährt. So können in Niederösterreich ausgebildete KrankenpflegerInnen aus dem Ausland nicht gefördert werden, wenn sie beispielsweise als RegalbetreuerIn in einem Supermarkt beschäftigt sind und eine Nostrifikation beabsichtigen. In anderen Bundesländern gibt es im eingeschränkten Ausmaß ähnliche Regelungen bei berufsbildenden Fachkursen.

Generell sollten für MigrantInnen getrennt geregelte Förderinstrumentarien für den Fachsprach-/Spracherwerb zur Verfügung stehen. Gute Sprachkenntnisse sind notwendig, um überhaupt an einer beruflichen Aus- und Weiterbildung teilnehmen zu können. MigrantInnen haben somit für eine arbeitsmarktpolitische Bildung oft weniger Fördermittel zur Verfügung, da ein Teil oder alles zum Spracherwerb verwendet werden muss. In Oberösterreich werden Sprachkurse generell nur bis maximal € 1.000,- gefördert (50 % bzw. 70 % der Kurskosten) und auch in die allgemeinen Kurskostenförderungen von € 2.000,- bzw. € 2.400,- hineingerechnet.

AkademikerInnen können zum Teil keine Bildungsförderung der Bundesländer in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für jene, die ihre mitgebrachte universitäre Ausbildung am österreichischen Arbeitsmarkt nicht verwerten können. In Wien werden hingegen ausländische AkademikerInnen u. a. auch dann gefördert, wenn sie unter ihrer Qualifikation beschäftigt sind. In Salzburg wiederum werden Personen mit einem akademischen Abschluss aus dem Ausland speziell bei Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ unterstützt.

Der Bildungsscheck für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung in der Steiermark, sieht vor dass „nur“ Vorbereitungsmaßnahmen auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung (LAP) gemäß §23 Abs. 5 BAG, förderbar sind. Da auch in einem Gleichhaltungsverfahren nach dem BAG Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden können und da auch diese zum gleichen Ergebnis führen (nämlich dem Lehrabschluss), wäre es zielführend die Förderung auch auf §27a Abs. 3 BAG auszudehnen.

Vorausschauend wäre es, wenn im Zuge von Evaluierungsprozessen zu den einzelnen bundesländerspezifischen Förderrichtlinien, die Kommunikation mit den Anlaufstellen intensiviert werden würde. So könnte näher auf Problematiken im Zusammenhang mit „anererkennungstechnischen Fragen“ eingegangen werden. Der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) hat das Thema Anerkennung als festen Bestandteil in seine Förderrichtlinien eingebunden. Dies war vor allem aufgrund eines regen Austausches speziell mit der Wiener Anlaufstelle/Perspektive möglich.

Informationsmaterialien zu den Förderangeboten sind oft nur auf Deutsch verfügbar. Durch mehrsprachige Informationen könnten sich MigrantInnen zusätzlich angesprochen und wertgeschätzt fühlen. Dies wäre umso wichtiger, da sie oft zu jenen Gruppen gehören, die von der erwünschten Qualifikationserweiterung im jeweiligen Bundesland profitieren sollten. Wien bietet beispielsweise Materialien in Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch und Türkisch an.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Reformvorschläge:

- MigrantInnen, im speziellen jene, die eine Qualifikation aus dem Ausland mitbringen, als besondere Zielgruppe definieren; dies unabhängig vom Bildungslevel.
- Keine Mindestaufenthaltsdauer oder -beschäftigungsdauer als Bedingung voraussetzen.
- Die Themen Anerkennung bzw. Dequalifizierung in die Förderrichtlinien implementieren.
- Förderungen ohne aktuellen direkten Arbeitsplatzbezug gewähren.
- Förderung von (Fach-)Sprachkursen außerhalb des Regelinstrumentariums, da diese eine Grundvoraussetzung sind, um überhaupt an Aus- und Weiterbildungen teilnehmen zu können.
- Ausweitung des steirischen Bildungsschecks auf Gleichhaltungsfälle.
- Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) bei der Evaluierung und Änderung der Förderrichtlinien mit einbeziehen.
- Mehrsprachige Informationsmaterialien zu den bundesländerspezifischen Förderangeboten zur Verfügung stellen.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.



Trotz sorgfältiger Recherche sind Fehler nicht auszuschließen. Auch dahingehend, weil sich Richtlinien und vor allem die Praxis laufend ändern. Wir bitten dies zu entschuldigen.